

Antrag

der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Werner Dreibus, Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer, Kornelia Möller, Dr. Herbert Schui, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Beschäftigte und Unternehmen vor Ausplünderung durch Finanzinvestoren schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In zunehmendem Maße beteiligen sich Finanzinvestoren mit kurzfristigen Interessen an Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland. Vor allem Private-Equity-Fonds verfolgen bei ihren Unternehmensübernahmen häufig Strategien, die darauf abzielen, in möglichst kurzer Zeit sehr hohe Renditen auf das angelegte Kapital zu erzielen. Dabei spielt die langfristige Perspektive der Unternehmen keine Rolle für die Finanzinvestoren – die Innovations- und Zukunftsfähigkeit der Unternehmen wird kurzfristigen Renditeinteressen geopfert. Das eigentliche Ziel der Fonds stellt nicht die Steigerung von Innovation und Wertschöpfung dar, sondern der Weiterverkauf des Unternehmens mit hohem Gewinn an der Börse, an einen strategischen Investor – oder an eine andere Private-Equity-Firma.

Die in der öffentlichen Debatte häufig als „Heuschrecken“ bezeichneten Private-Equity- und Hedge-Fonds sind aber, anders als der Begriff suggeriert, nicht als naturwüchsige Plage über die Unternehmen und Beschäftigten in Deutschland hergefallen. Sie sind vielmehr seit Jahren und politisch wohl kalkuliert durch diverse Steuergeschenke und andere Regelungen angezogen und in Deutschland angesiedelt worden.

Zentrales Element des Geschäftsmodells der Private-Equity-Fonds ist ein extrem mit Krediten finanzierter Kauf von Unternehmen, denen anschließend die Kredite aufgebürdet werden. Damit wird das Risiko bzw. die Insolvenzanfälligkeit der Unternehmen enorm gesteigert. Um den Anforderungen der Fonds zu genügen, sind die Unternehmen gezwungen, Umstrukturierungen zu Lasten zukunftsweisender technisch-organisatorischer Innovationen und der Qualität sowie der Sicherheit der Beschäftigung vorzunehmen.

Private-Equity-Fonds und ihre Investoren genießen nach amerikanischem und angelsächsischem Vorbild umfassende steuerliche Privilegien. Ohne diese würden – nach den Aussagen der Branche selbst – Ausländer nicht in Deutschland ansässige Fonds investieren. Somit sind die steuerlichen Privilegien ein wichtiger Baustein bei der Sicherung hoher Renditen der Fonds.

Eine Begrenzung der übermäßigen Kreditfinanzierung dieser Finanzinvestments, der Schutz der Unternehmen und der Beschäftigten sowie eine gerechte Besteuerung der Fonds sind dringend geboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Modernisierung der Mitbestimmung umzusetzen.

Beschäftigte müssen über ihre betriebliche Interessenvertretung auf die Geschäftsstrategie von Finanzinvestoren einwirken können, um ihre Interessen gegenüber kurzfristigen Anlagestrategien von Private-Equity- und Hedge-Fonds zu wahren.

Dazu ist eine Ergänzung zum Betriebsverfassungsgesetz notwendig, die es dem Betriebsrat ermöglicht, Betriebsänderungen einschließlich der Beteiligung bestimmter Beteiligungsgesellschaften an Unternehmen wirksam zu beeinflussen. Hierfür soll der Verkauf eines Unternehmens oder von Unternehmensanteilen im Betriebsverfassungsgesetz als Betriebsänderung definiert werden. Beim Verkauf von Unternehmensanteilen soll eine Betriebsänderung dann vorliegen, wenn ein oder mehrere neue Eigentümer gemeinsam mindestens 30 Prozent der Anteile erwerben. Ergänzend dazu muss der Interessenausgleich mitbestimmungspflichtig gemacht werden. So ist er auch über die Einigungsstelle erzwingbar, soweit die Betriebsänderung personelle, arbeitsmäßige und soziale Auswirkungen nach sich zieht.

Die unternehmerische Mitbestimmung muss dadurch gestärkt werden, dass bestimmte Geschäfte, insbesondere solche, die besonders riskant und/oder auf kurzfristige Renditen ausgerichtet sind, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich sind. Das sind insbesondere die Verlagerung, Spaltung, Übernahme und der Verkauf von Betrieben und Betriebsteilen sowie Kreditaufnahmen, Kapitalherabsetzungen und der Kauf eigener Aktien;

2. der exzessiven Verschuldung und Auszehrung der Unternehmen Grenzen zu setzen.

Dazu werden

a) die Mindesteigenkapitalanforderungen für Kredite an Hedge-Fonds und Private-Equity-Fonds erhöht.

Durch eine Änderung der Solvabilitätsverordnung wird eine erhöhte standardisierte Risikogewichtung der Eigenkapitalanforderungen der Banken bei der Kreditvergabe an Hedge-Fonds und Private-Equity-Fonds festgelegt, die deutlich über den Gewichten für sonstige Kredite liegt. Eine Gewichtung von 300 Prozent auf den Basel-II-Standardsatz von 8 Prozent verlangt für Kredite an Hedge-Fonds und Private-Equity-Fonds eine Eigenkapitalunterlegung von 24 Prozent. Damit werden derartige Kredite erheblich verteuert und weniger attraktiv gemacht.

Zudem soll sich die Bundesregierung auf der Ebene der Europäischen Union für eine Änderung der Capital Requirements Directive (CRD) einsetzen, um dieser erhöhten Eigenkapitalunterlegung der Kreditvergabe an Hedge-Fonds und Private-Equity-Fonds europaweit Geltung zu verschaffen;

b) die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, übermäßig schuldenfinanzierte Unternehmensübernahmen zu untersagen.

Übermäßige Schuldenfinanzierung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn nach dem Erwerb in der konsolidierten Bilanz von Käufer und Zielunternehmen der Fremdkapitalanteil an der Bilanzsumme den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswert übersteigen und wenn dieser Anteil mindestens fünf Prozent höher liegen würde als im Zielunternehmen vor der Übernahme. In diesem Falle ist die Übernahme durch den Bundesminister für Wirtschaft und Technologie zu untersagen bzw. rückgängig zu machen.

Das Vorliegen übermäßiger Schuldenfinanzierung ist auf Antrag des Betriebsrats oder der Unternehmensleitung des Zielunternehmens festzustellen. Besteht in einem Unternehmen weder ein Gesamtbetriebsrat noch ein Betriebsrat, so steht das Antragsrecht den Beschäftigten zu. Voraussetzung ist, dass mindestens 30 Prozent der regelmäßig im Unternehmen Beschäftigten eine entsprechende Initiative durch ihre Unterschrift unterstützen.

Gleiches gilt für die Verschmelzung von Gesellschaften nach dem Umwandlungsgesetz: Sie ist ebenfalls auf Antrag zu untersagen, wenn der Fremdkapitalanteil an der Bilanzsumme nach der Verschmelzung den gesamtwirtschaftlichen Durchschnittswert übertrifft und den Fremdkapitalanteil der zu verschmelzenden Gesellschaft vor der Übernahme um mehr als fünf Prozent übersteigen würde;

- c) kreditfinanzierte Ausschüttungen und Sonderausschüttungen verboten.

Sonderausschüttungen im Sinne dieser Bestimmung sind Ausschüttungen außerordentlicher Erträge. Bei bilanzierenden Personenunternehmen ist eine analoge Regelung bezüglich der Entnahme außerordentlicher Erträge zu schaffen;

- d) die Einflussmöglichkeiten neu einsteigender Anteilseigner begrenzt, indem die Stimmrechte für Aktionäre, die ihre Aktien seit mindestens zwei Jahren halten, doppelt gewichtet werden;

3. Private-Equity-Fonds und private Investoren einer gerechten Besteuerung zu unterwerfen:

- a) Private-Equity-Fonds sind zukünftig grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig. Die vielfach übliche Anerkennung ihrer Tätigkeit als vermögensverwaltend entfällt. Die weitgehende Steuerfreistellung der Gewinnvergütungen der Fondsmanager („carried interest“) wird abgeschafft.

- b) Die sogenannte Zinsschranke – die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen – wird ausgebaut. Dazu wird der Anteil der nichtabzugsfähigen Zinsausgaben von 30 auf 50 Prozent erhöht. Die Freigrenze in Höhe von 1 Mio. Euro wird beibehalten.

- c) Gewinne aus der Veräußerung von Unternehmen bzw. Anteilen an ihnen werden angemessen besteuert. Dies gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Kapitalgesellschaften. Veräußerungen von kurzfristig gehaltenen Anteilen werden einer erhöhten Besteuerung unterworfen.

- d) Einkünfte aus Kapitalvermögen werden sachgerecht und wie bisher mit dem Einkommensteuertarif besteuert. Die Abgeltungsteuer wird nicht eingeführt.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Allgemein

Private-Equity-Fonds als Protagonisten schuldenfinanzierter Unternehmensübernahmen (Leveraged Buyouts) investieren in letzter Zeit in Westeuropa sogar mehr als in den USA. 2006 sollen sie nach Angaben der IG Metall alleine für

deutsche Unternehmen 50,9 Mrd. Euro ausgegeben haben. Bis zum Ausbruch der Finanzmarktkrise im Sommer 2007 nahm der Umfang der Transaktionen sprunghaft zu, gleichzeitig stieg die Schuldenfinanzierung der Übernahmen. Die durchschnittliche Verschuldung der aufgekauften Unternehmen stieg 2006 auf das 5,8-Fache des operativen Gewinns, 2002 lag sie noch beim 4,3-Fachen.

Aufgrund ihres kurzfristig angelegten Geschäftsmodells sind Private-Equity-Fonds für drastische Umstrukturierungen von Unternehmen in Form von Beschäftigungsabbau, Outsourcing, aggressiven und häufig dysfunktionalen Kostensenkungen, Lohnkürzungen, Verlängerungen der Arbeitszeit, Entlassungen etc. verantwortlich. Die langfristige Steigerung der Ertragskraft und Produktivität durch Investitionen in Modernisierung sowie Forschung und Entwicklung spielt hingegen oft kaum eine Rolle.

Um das investierte Kapital möglichst schnell mit Gewinn zurückzuholen, warten die neuen Eigentümer oftmals nicht bis zum Verkauf ihres Unternehmens, sondern genehmigen sich eine Sonderausschüttung, die unter anderem durch Schuldenaufnahme des übernommenen Unternehmens finanziert wird. Die Summe dieser „Dividenden-Rekapitalisierungen“ hat sich von 2002 bis 2005 auf 40 Mrd. Dollar verzehnfacht. Auch die Deutsche Bundesbank kritisiert diese Rekapitalisierungen zu Lasten der Beschäftigung und der wirtschaftlichen Substanz der Unternehmen.

Ein positiver Beschäftigungseffekt dieser Investments wird zwar seitens der Branchenvertreter propagiert, die überwiegende Zahl der Einzelbeispiele spricht jedoch eine andere Sprache.

Auch Hedge-Fonds bedienen sich zunehmend dieser Strategien, indem sie einen „shareholder activism“ betreiben. Dabei kaufen Hedge-Fonds sich mit kleinen Anteilen in große börsennotierte Konzerne ein, deren Aktienkapital breit gestreut ist. In derartigen Konzernen genügt oft schon ein kleiner Kapitalanteil, um erheblichen Einfluss auf das Management auszuüben (z. B. im Fall von Blackstone als Anteilseigner der Deutschen Telekom). Wenn mehrere Hedge-Fonds gemeinsam solche Kapitalanteile kaufen, können sie leicht die dominierende Macht in großen Konzernen werden und die Geschäftspolitik nach ihren Interessen bestimmen. Diese sind – ähnlich den Strategien der Private-Equity-Fonds – zum Nachteil der Unternehmen überwiegend kurzfristig.

Das Geschäftsmodell der Private-Equity- und Hedge-Fonds hat neben den direkten Folgen in den übernommenen Unternehmen noch eine weitere wichtige Konsequenz, die gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich macht: Die Fonds setzen mit ihren hohen Eigenkapitalrenditen die Messlatte für andere Unternehmen, die sich in der Folge gezwungen sehen, ebenfalls auf Kosten von Investitionen, nachhaltigem Wachstum und Beschäftigten kurzfristig Gewinne zu steigern.

Durch eine Ausweitung der Mitbestimmung, die Verteuerung der Kreditkosten und eine gerechtere Besteuerung kann das Geschäftsmodell von Hedge- und Private-Equity-Fonds wirksam begrenzt werden.

Zu Nummer 1

Die von Private-Equity-Fonds häufig verfolgte einseitige Kostensenkungsstrategie trifft maßgeblich die Beschäftigten: Arbeitszeiten werden verlängert, Entlohnung sowie Lohnzusatzleistungen werden gesenkt und die Arbeitsplätze werden unsicherer und zum Teil sogar abgebaut.

Das Betriebsverfassungsgesetz ist ein geeignetes Mittel, um einen langfristigen Interessenausgleich zwischen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern und den Beschäftigten in den Betrieben zu fördern und einseitige Profitinteressen einzugrenzen, die auf Kosten der Belegschaften gehen würden. Ist der Arbeitgeber

bzw. die Arbeitgeberin aber wie im Fall eines Private-Equity-Fonds nicht primär am langfristigen Besitz und Erhalt eines Unternehmens interessiert, können sich viele Mitbestimmungsrechte nicht wirksam entfalten. Um in einem zunehmend vom Kapitalmarkt getriebenen Kapitalismus die Aushöhlung sozialer Rechte wenigstens zu begrenzen, bedarf es daher der Erweiterung der Mitbestimmungsrechte.

Um dies zu erreichen, müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtzeitig und umfassend informiert werden, wenn ein oder mehrere Investoren für den Kauf von Anteilen in erheblicher Höhe an einem Unternehmen bieten. Auf Grundlage frühzeitiger Information wird es der Belegschaft möglich sein, den Verkauf eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen zu beraten und gegebenenfalls dieses Geschäft nur unter bestimmten Bedingungen zuzulassen.

Dazu muss ergänzend auch der Interessenausgleich nach § 111 ff. BetrVG mitbestimmungspflichtig und über die Einigungsstelle erzwingbar sein, damit er einen wirklichen Ausgleich der Interessen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ermöglicht. Ein solcher Interessenausgleich kann im gegenseitigen Interesse erzielt werden: Unternehmerinnen und Unternehmer, Anteilseignerinnen und -eigner und Beschäftigte haben ausreichende Möglichkeiten, gemeinsam das Unternehmen weiterzuentwickeln. In diesem Sinne würdigt die Regelung insbesondere den Gedanken des Artikels 14 GG.

Durch die Mitbestimmung des Aufsichtsrates wird darüber hinaus die unternehmerische Mitbestimmung gestärkt. Dadurch wird sichergestellt, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungspflicht auch dann gerecht werden kann, wenn kurzfristige Geschäftsinteressen die wirtschaftliche Substanz und Zukunftsfähigkeit eines Unternehmens gefährden.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mindesteigenkapitalanforderungen sind ein sehr wirksames Instrument, um die Kreditvergabepolitik von Banken zu beeinflussen. Will man Private-Equity- und Hedge-Fonds entgegenreten, muss man ihnen vor allem den Einsatz des Kredithebels verbauen. Die geforderte Regelung tut dies. Die Notwendigkeit härterer Spielregeln für Private-Equity- und Hedge-Fonds wird auch dadurch untermauert, dass inzwischen auch die Europäische Zentralbank (EZB) den volkswirtschaftlichen Nutzen von Private-Equity- und Hedge-Fonds bezweifelt. Sie befürchtet, dass die Unternehmensstrategien „exzessiv an der kurzen Frist ausgerichtet“ werden. Auch die Ratingagentur Moody's prangert die hohe Verschuldung der Unternehmen an, die einer langfristigen, zukunftsweisenden Strategie widersprechen.

Daneben haben höhere Eigenkapitalanforderungen für Kredite an Private-Equity- und Hedge-Fonds noch einen weiteren und sehr aktuellen Vorteil: Sie reduzieren das systemische Risiko auf den Finanzmärkten. Inzwischen sorgt sich auch der Internationale Währungsfonds (IWF), dass die „mangelnde Kreditdisziplin“ der Banken die Risiken für die Finanzstabilität erheblich erhöht hätte, und folgt damit der zuvor geäußerten Kritik der Europäischen Zentralbank (EZB). Die aktuell existierenden Spannungen am Kreditmarkt drohen sich zusätzlich zu verschärfen, da die Banken Kreditzusagen an Private-Equity-Fonds im Rahmen von Leveraged Buyouts nicht nachkommen können, weil es ihnen nicht gelingt, Kredite an Investoren weiterzureichen. Zusätzliche Finanzmarkturbulenzen mit negativen Wirkungen für die Konjunktur können die Folge sein. Die Forderung der Bundesregierung nach einem selbstverpflichtenden Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie nach Herstellung von mehr

Transparenz für Hedge-Fonds geht nicht weit genug, um diese Gefahren für die Stabilität der Finanzmärkte abzuwenden.

Zu den Buchstaben b bis d

Nach gültiger Rechtslage ist es weitgehend uneingeschränkt möglich, Unternehmen schuldenfinanziert aufzukaufen und ihnen anschließend die Schulden zu übertragen. Dabei finanzieren die Unternehmen – nach Durchlaufen z. T. mehrerer „Rosskuren“ zu Lasten von Innovation, Beschäftigung und Zukunftsfähigkeit – im Ergebnis ihren eigenen Ausverkauf.

Die Kreditfinanzierung von Unternehmensübernahmen muss begrenzt werden. Ergänzend zu den verschärften Mindesteigenkapitalanforderungen für Kredite an Hedge- und Private-Equity-Fonds im Rahmen von Basel II muss die Bundesregierung – vor dem Hintergrund der indirekten Wirkung und begrenzten internationalen Durchsetzungsfähigkeit dieser Maßnahme – ihre Handlungsspielräume nutzen, um die gezielte Überschuldung vormals eigenkapitalstarker Unternehmen zu verhindern. Anknüpfungspunkt ist der Erwerb eines gebietsansässigen Unternehmens. Der Erwerb von Unternehmen kann der Melde- und Genehmigungspflicht unterworfen werden. Dies ist bereits im Kartellrecht (§ 36 GWB Abs. 1) und im Außenwirtschaftsrecht (§ 7 AWG) der Fall. Zum Schutz der Volkswirtschaft und speziell der Interessen der betroffenen Regionen, Belegschaften, Geschäftspartnerinnen und -partner und Gläubiger wird durch die vorgeschlagene Maßnahme eine analoge Regelung bezüglich übermäßig schuldenfinanzierter Übernahmen möglich. Die derzeitigen Pläne der Bundesregierung zur Einschränkung des Kapitalverkehrs zum Schutz vor sogenannten Staatsfonds zeigen deutlich, dass man sich bei der Regelung von Übernahmen keine Denkverbote aufgrund der Europäischen Gesetzgebung und insbesondere die EU-Übernehmerichtlinie auferlegen muss.

Die vorgeschlagene Regelung stellt eine angemessene Würdigung des Einzelfalles sicher. Erstens greift sie nur, wenn durch die Übernahme oder Verschmelzung der Verschuldungsgrad gegenüber dem Zielunternehmen deutlich ansteigt. Dadurch wird den Unterschieden zwischen Branchen Rechnung getragen. Zweitens werden Übernahmen nur untersagt, wenn Betriebsrat (bzw. in betriebsratslosen Betrieben die Belegschaft) oder Unternehmensleitung dies beantragen. Übernahmen, die aus der Sicht der Mehrheit aller Interessengruppen im Unternehmen vorteilhaft sind, werden von der Regelung daher nicht erfasst.

Die Übertragung der Schulden auf das aufgekaufte Unternehmen geschieht meist über die Verschmelzung in einer Holdinggesellschaft, welche die Schulden ursprünglich aufgenommen und damit die Anteile an der Zielgesellschaft erworben hat. Typischerweise besteht das Vermögen der Holdinggesellschaft ausschließlich aus der Beteiligung an der Zielgesellschaft, ihm stehen die Schulden aus dem Beteiligungserwerb gegenüber. Aus der Sicht des aufgekauften Unternehmens stellt die Verschmelzung de facto ein einseitiges Rechtsgeschäft zu seinen Lasten dar. Verschmelzungen dieser Art sollten nach den gleichen Kriterien untersagt werden können wie Übernahmen.

Ausschüttungen spielen im Fondsgeschäft eine wachsende Rolle. Die Rendite des Fonds soll nicht erst durch die Steigerung des Unternehmenswertes des Zielunternehmens bei seinem Verkauf, sondern bereits während der Haltedauer erzielt werden. Dies wird durch Sonderausschüttungen und kreditfinanzierte Ausschüttungen realisiert. Die Verschuldung der Unternehmen durch kreditfinanzierte Ausschüttungen zu Lasten der Zukunftsfähigkeit und Substanz der Unternehmen muss verboten werden. Gleiches gilt für Sonderausschüttungen, die z. B. durch Kapitalherabsetzungen und die Veräußerungen von Anlagevermögen und Betriebsteilen beim Zielunternehmen finanziert werden. Maßgeb-

liche Größe für diese Sonderauschüttungen sind außerordentliche Erträge. Um das Verbot auch bei bilanzierenden Personengesellschaften zu gewährleisten, ist für sie eine analoge Regelung bezüglich der Entnahme außerordentlicher Erträge zu schaffen.

Durch eine Doppelgewichtung der Stimmrechte längerfristiger Anteilseignerinnen und -eigner werden die kurzfristigen Anlagestrategien von Private-Equity-Fonds und Hedge-Fonds erschwert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Eine wesentliche Rolle für die Renditesicherung der Fondsgesellschaften spielen steuerliche Privilegien. Dazu gehören u. a. die weitgehende Steuerfreistellung von Gewinnvergütungen der Fondsmanager („carried interest“) und von Veräußerungsgewinnen sowie die Deklaration von Fondsgesellschaften (Personenunternehmen) als vermögensverwaltend. Letzteres bewirkt eine Befreiung der Fondsgesellschaften von der Gewerbesteuer und die ausschließliche Besteuerung bei den Anteilseignerinnen und -eignern. Bei Fondsgesellschaften mit überwiegend ausländischen Anteilseignerinnen und -eignern fallen dadurch auf die inländischen Gewinne keine Steuern an. Der Status der Vermögensverwaltung ist vertraglich konstruiert und entspricht nicht den wirtschaftlichen Realitäten. Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem Schreiben von 2003 die Kriterien für vermögensverwaltende Tätigkeiten formuliert. Unter anderem müssen Fonds demnach Beteiligungen mindestens mittelfristig halten, dürfen in den Zielunternehmen nicht unternehmerisch tätig werden und ihre Beteiligungen nicht wesentlich aus Fremdmitteln finanzieren. In der Realität erfüllen Fonds regelmäßig diese Kriterien nicht.

Zu Buchstabe b

Mit Hilfe der ab 2008 in Kraft tretenden Zinsschranke wollte die Bundesregierung Gestaltungsmöglichkeiten durch die übermäßige Fremdfinanzierung von verbundenen Unternehmen behindern. Gerade Zielunternehmen sind nach ihrem Kauf durch einen Fonds durch fremdfinanzierte Übernahmen und Sonderauschüttungen mit einem hohen Schuldenberg belastet. Die anfallenden Zinsen können ab 2008 nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch begrenzt abgesetzt werden. Die vorgeschlagene Erhöhung des Anteils der nicht abzugsfähigen Zinsen verteuert fremdfinanzierte Unternehmensübernahmen noch stärker und lässt sie damit unattraktiver werden. Durch die Beibehaltung der Freigrenze wird sichergestellt, dass kleine und mittlere Unternehmen nicht unbotmäßig unter diese Zinsschranke fallen.

Zu Buchstabe c

Wirtschaftspolitisches Ziel der durch die rot-grüne Bundesregierung eingeführten Steuerfreiheit für Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften war die Entflechtung und Umstrukturierung der „Deutschland AG“. Diese Ansicht teilt auch die rot-schwarze Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/2196). Durch diese Steuerbefreiung wurde die Bundesrepublik Deutschland für zahlreiche Fonds nachweislich zum attraktiven Betätigungs- und damit Spekulationsfeld. Eine erhöhte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus kurzfristig gehaltenen Beteiligungen trägt dazu bei, ein wesentliches Betätigungsfeld von Private-Equity-Fonds zu erschweren.

Zu Buchstabe d

Die zunehmenden Aktivitäten von Fondsgesellschaften sind auch ein Ergebnis der sich seit Jahren verschärfenden Einkommens- und Vermögenspolarisierung

und der steuerlichen Ungleichbehandlung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen gegenüber Löhnen und Gehältern. Kapitaleinkünfte – wie Arbeitseinkommen auch – sind Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und entsprechend mit dem progressiven Tarif zu besteuern. Die Abgeltungsteuer würde hingegen zu erheblichen Entlastungen von Steuerpflichtigen mit hohen Kapitaleinkünften führen.